

# Das Anlagefondsgesetz zum Schutz der Anleger

Autor(en): **Zemp, Gregor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zenit**

Band (Jahr): - **(2012)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-820772>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Das Anlagefondsgesetz zum Schutz der Anleger

In Zeiten mit erfreulichem Wirtschaftswachstum und positiven Renditen rücken die Risiken von Investitionen sowie der Schutz der Anlegerinnen und Anleger aus dem öffentlichen Interesse. In Krisenzeiten hingegen wird der Ruf nach Anlegerschutz schlagartig wieder laut. Aber was bedeutet Anlegerschutz eigentlich?



**Gregor Zemp,**  
 Geschäftsführer  
 LKB Expert  
 Fondsleitung AG

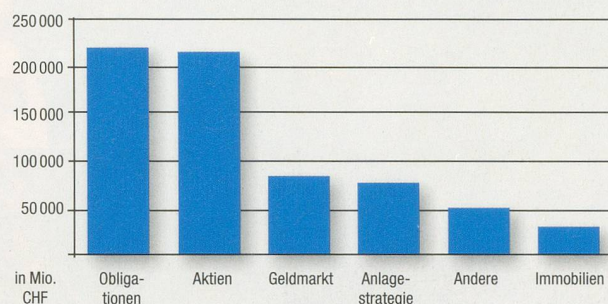
Seit dem ersten Schweizer Anlagefondsgesetz von 1966 steht der Schutz der Anleger im Mittelpunkt des Gesetzgebers und damit der Fondsindustrie. Über die Zeit erfuhr das Gesetz diverse Änderungen, wobei auch heute der Anlegerschutz unverändert den Hauptzweck bildet. An die Stelle der Kleinsparerinnen und Kleinsparer sind jedoch mündige Anlegerinnen

und Anleger getreten. Die Transparenz sowie die Funktionsfähigkeit des Marktes für kollektive Kapitalanlagen gewann entsprechend an Bedeutung.

Die Transparenz stellt sicher, dass den Anlegerinnen und Anlegern die notwendigen Informationen in verständlicher Form zur Verfügung stehen. Dies wird im Gesetz beispielsweise über Verhaltensregeln sichergestellt. Dazu gehören die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. So ist gemäss der Treuepflicht die in den Fondsreglementen festgehaltene Anlagepolitik stets einzuhalten. Die Sorgfaltspflicht regelt diverse organisatorische Massnahmen, welche eine hohe Qualität im Investitions- und Kontrollprozess garantieren. Ebenso sind Melde-, Publikations- und Informationspflichten festgehalten. Die Anlegerinnen und Anleger erhalten dadurch Einblick in die mit der Anlage verbundenen Renditechancen und Risiken und werden sowohl über die Vermögensentwicklung als auch die Zusammenstellung der Anlagen umfassend informiert.

Beim Anlegerschutz geht es um die Sicherstellung einer kundenorientierten Ausführung der Investitionstätigkeit. Garantien kann es bei Finanzanlagen nie geben. Wer in einen Anlagefonds investiert, ist Anlagerisiken ausgesetzt. Im Unterschied zu beispielsweise derivativen Finanzinstrumenten erleiden Anlagefonds dank der Risikoverteilung und der rechtlichen Sonderstellung je-

## Fondsmarkt Schweiz – nach Fondstyp



doch geringere Verluste und insbesondere keinen Totalausfall. Fondsanleger sollen jedoch vor Missbräuchen und unsorgfältigem Geschäftsgebaren geschützt werden.

### Fonds als Sondervermögen

Das Fondsvermögen befindet sich nicht in der Bilanz der Fondsleitung. Das sogenannte Emittentenrisiko, wie es bei Obligationen und strukturierten Produkten bekannt ist, besteht deshalb bei Anlagefonds nicht. Bei einem allfälligen Konkurs einer Fondsleitung werden die Fondsvermögen zugunsten der Anlegerinnen und Anleger rechtlich abgesondert.

**Eine Beratung bei der Luzerner Kantonalbank ist unerlässlich. Tel. 0844 822 811 oder [info@lukb.ch](mailto:info@lukb.ch), [www.lukb.ch](http://www.lukb.ch)**

## Eine gute Sache

### FONDSKONTO CLUB SIXTYSIX

Wenn Sie in ein Fondskonto club sixtysix der LUKB investieren, profitieren Sie von einer Reduktion von 20 Prozent auf die Investitionskommission. Mit Ihrem Fondskonto unterstützen Sie gleichzeitig einen guten Zweck: Die LUKB leistet für jeden investierten Franken der Club-Mitglieder einen Beitrag an club sixtysix und somit an Pro Senectute Kanton Luzern.

